Anspruchsvoraussetzungen auf Strukturausgleich nach TVÜ-Bund

betrifft: zum 1. Oktober 2005 aus dem BAT/BAT-O in den TVöD übergeleitete Angestellte



Nach rechtskräftigem Abschluss einer Klage auf Strukturausgleichzahlung (SAZ) gemäß TVÜ-Bund (LAG Baden-Württemberg Urteil vom 15. Dezember 2010, 13 Sa 73 /10) ändert der Bund die Anwendung der in Anlage 3 TVÜ-Bund enthaltenen SAZ-Tabelle. Das Urteil stellt hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen auf eine SAZ klar, dass die BAT-Vergütungsgruppe zum Stichtag der Überleitung in den TVöD nicht (noch) der originären Eingruppierung entsprochen haben musste, sondern auch durch einen vorangegangenen BAT-Aufstieg (Bewährungs- oder Fallgruppenaufstieg) erreicht sein konnte. Nach dem Urteil steht der originär in BAT-Vergütungsgruppe (VerGr) VIb eingruppierten und vor der Überleitung in den TVöD nach VerGr Vc aufgestiegenen Klägerin ein Strukturausgleich aus dem individuellen SAZ-Merkmal in Entgeltgruppe (EG) 8 aus "Vc – ohne Aufstieg" zu.

Im Lichte der neuen Rechtsprechung wird nunmehr für **Beschäftigte der Entgeltgruppen EG 3, 6, 8 und der "kleinen" EG 9** eine Überprüfung der individuellen Anspruchsvoraussetzungen auf eine SAZ nach TVÜ-Bund erforderlich.

Erstmals durchsetzbar ist ein Anspruch auf SAZ bei Einstellung nach BAT/BAT-O und Überleitung zum Stichtag 1. Oktober 2005 in den TVöD, wenn

- der EG 3, 6, 8 oder der "kleinen" EG 9 (VerGr Vb nach Aufstieg aus Vc) zugeordnet wurde und
- vor dem Stichtag ein BAT-Aufstieg (Bewährungs- / Fallgruppenaufstieg) aus der niedrigeren Vergütungsgruppe erfolgt war.

Anspruch auf
Strukturausgleichszahlung
prüfen und unverzüglich
(sechs Monate rückwirkend)
beim Arbeitgeber einfordern

EG	BAT-Vergütungsgruppe / BAT-OZ-Stufe 1 oder 2	Überleitung aus Lebensaltersstufe (bzw Lebensaltersstufe im Oktober 2005)								
	am 30. September 2005	25. LaSt	27. LaSt	29. LaSt	31. LaSt	33. LaSt	35. LaSt	37. LaSt	39. LaSt	41. LaSt
EG 3	VIII / OZ Stufe 2	35 Euro / Monat - dauerhaft	35 Euro / Monat - dauerhaft	35 Euro / Monat - dauerhaft	35 Euro / Monat - dauerhaft	35 Euro / Monat - dauerhaft	35 Euro / Monat - dauerhaft	20 Euro / Monat - dauerhaft	-	-
EG 6	VIb / OZ Stufe 2	-	-	50 Euro / Monat - dauerhaft	50 Euro / Monat - dauerhaft	50 Euro / Monat - dauerhaft	50 Euro / Monat - dauerhaft	50 Euro / Monat - dauerhaft	50 Euro / Monat - dauerhaft	-
EG 8	Vc / OZ Stufe 2	-	-	-	-	-	-	40 Euro / Monat - dauerhaft	40 Euro / Monat - dauerhaft	-
EG 9	Vb / OZ Stufe 1	-	-	60 Euro / Monat - bis Sep 2019	60 Euro / Monat - bis Sep 2016	60 Euro / Monat - bis Sep 2014	-	-	-	-
EG 9	Vb / OZ Stufe 2	-	90 Euro / Monat - bis Sep 2016	90 Euro / Monat - bis Sep 2014	-	-	20 Euro / Monat - dauerhaft	40 Euro / Monat - dauerhaft	40 Euro / Monat - dauerhaft	40 Euro / Monat - dauerhaft